

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Carl-Julius Cronenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/27116 –**

### **Barrierefreiheit in Europa**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2015 wurde in Brüssel an einer neuen Richtlinie zur Barrierefreiheit gearbeitet. Anspruch der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, der sogenannte European Accessibility Act (EAA), ist es, die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen europaweit anzugleichen. Am 28. Juni 2019 trat die Richtlinie in Kraft und muss bis zum 28. Juni 2022 in nationales Recht umgesetzt werden.

Barrierefreiheit ist für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zentral. Die bestehenden Barrieren sind auch laut dem Deutschen Behindertenrat gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie bei der Sicherstellung des alltäglichen Lebens besonders deutlich geworden, insbesondere bei der Teilhabe an digitaler Bildung, Arbeit, sozialem Leben und der Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse (vgl. <https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID255536>).

Laut der Bundesfachstelle Barrierefreiheit sind die Mitgliedstaaten unter anderem dazu verpflichtet, den gesamten Onlinehandel für Verbraucher barrierefrei zu gestalten. Darüber hinaus sind Hardwaresysteme für Verbraucher barrierefrei zu gestalten, einschließlich der dafür bestimmten Betriebssysteme: dazu gehören Computer, insbesondere Desktop-Computer, Notebooks, Smartphones und Tablets sowie Zahlungsterminals, die sich an einer nichtvirtuellen Verkaufsstelle befinden (z. B. ein Kartenlesegerät im Supermarkt oder auch eine Parkuhr im öffentlichen Raum). Weitere Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur barrierefreien Gestaltung betreffen demnach Bankdienstleistungen für Verbraucher einschließlich Geldautomaten, worunter auch Bankautomaten zu verstehen sind. Auch die elektronische Kommunikation von Verbrauchern einschließlich der Beantwortung von Notrufen an die 112 und der Produkte, die vorrangig für die elektronische Kommunikation benutzt werden, wie Telefone, aber auch Router und Modems müssen barrierefrei gestaltet sein. Dies gilt auch für den Zugang zu audiovisuellen Medien für Verbraucher, nicht aber für die Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste selbst, weil diese in einer eigenen Richtlinie geregelt ist (2018/1808). Zu den audiovisuellen Medien, für die die Richtlinie Vorgaben macht, zählen einerseits die audiovisuellen Angebote aller öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehanstalten. Andererseits fällt

len darunter auch Video-on-Demand-Angebote, die von internationalen Streamingdiensten verbreitet werden (vgl. <https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Themen/European-Accessibility-Act/european-accessibility-act.html;jsessionid=F65DA7BD370C742DCE861B4A511F42FD?nn=1108170#doc1108168bodyText2>).

Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten und weniger als zehn Beschäftigte und höchstens einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von 2 Mio. Euro haben, unterliegen nicht dieser Verpflichtung. Um diese Kleinstunternehmen zu fördern und ihnen die Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie zu ermöglichen, sieht die Richtlinie „Instrumente“ und „Leitlinien für Kleinstunternehmen“ vor. Die Erarbeitung dieser „Instrumente“ soll in Absprache mit den „einschlägigen Interessensträgern“ erfolgen (vgl. RL EU 2019/882, Artikel 4, Nummer 5 und 6).

1. Wann wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie vorlegen?

Der Gesetzentwurf befindet sich in der Ressortabstimmung. Anschließend wird sich das Kabinett mit dem Entwurf befassen.

2. Welches Bundesministerium wird die Federführung für die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ausüben?

Die Federführung für die Umsetzung der Richtlinie hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) inne.

3. Welche Ressorts sind bisher an der inhaltlichen Abstimmung beteiligt?

Es wurden alle Ressorts beteiligt.

4. Wurden neue Stellen bei der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie geschaffen, bzw. ist die Schaffung neuer Stellen geplant, und falls ja, in welchen Bereichen?

Zur Umsetzung der Richtlinie wurden zwei Stellen im Rahmen von (zeitlich befristeten) Abordnungen im BMAS geschaffen. Es wird geprüft, ob eine neue Stelle im BMAS für die von der Richtlinie vorgesehene Berichterstattung an die Europäische Kommission einzurichten ist. Außerdem wird die Schaffung neuer Stellen bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit geprüft.

5. Steht die Bundesregierung schon jetzt im Austausch mit den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern oder anderen Unternehmensverbänden zur Umsetzung der Richtlinie?

Die Bundesregierung beteiligt die Verbände im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

6. Werden die Behindertenverbände in die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht eingebunden, die über die übliche Verbändebeteiligung hinausgeht?

Die Behindertenverbände wurden frühzeitig beteiligt und es fand ein regelmäßiger Austausch statt.

7. Plant die Bundesregierung, das Beteiligungsverfahren für Selbsthilfe- und Verbandsvertreter auch in Leichter Sprache durchzuführen?

Sofern Selbsthilfe- und Verbandsvertreter einen individuellen Bedarf anmelden, wird die Bundesregierung diesen decken.

8. Wie definiert die Bundesregierung für Deutschland die einschlägigen Interessenträger?

Die Bundesregierung sieht die von der Richtlinie betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher, Wirtschaftsakteure sowie die sie vertretenden Behinderten- und Wirtschaftsverbände als einschlägige Interessenträger an.

9. Gehören nach der Vorstellung der Bundesregierung hierzu auch die Behindertenverbände?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wie sind die Bundesländer in die Umsetzungspläne der Bundesregierung eingebunden?

Die Länder werden im Verfahren nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) beteiligt.

11. Wie wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene einsetzen, damit für alle durch Europarecht geregelten Barrierefreiheitsbestimmungen einheitliche europäische technische Standards gelten?

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich europäische Normungsinitiativen und hält die Entwicklung einheitlicher technischer Standards zur Barrierefreiheit in Europa für wichtig. Es ist Aufgabe der Europäischen Kommission, Mandate für die Ausarbeitung von EU-Normen an die europäischen Normungsgremien zu erteilen und diese im Anschluss zu harmonisierten Normen zu erklären, indem hierzu eine Referenz im Europäischen Amtsblatt erfolgt. Expertinnen und Experten aus den Mitgliedstaaten bringen sich mit ihrer Expertise in die drei europäischen Normungsgremien ein (Europäisches Komitee für Normung, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung und Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen).

12. Wird sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass der bereits für die EU-Webseitenrichtlinie harmonisierte Standard EN 301 549 im digitalen Bereich auch für die Zwecke des EAA genutzt und weiterentwickelt wird, und falls ja, wie?

Durch die Festlegung einer entsprechenden Konformitätsvermutung bei Gesetzesregelungen lässt sich auf die Anwendung harmonisierter Europäischer Normen verweisen. Wie bereits in der Antwort zu Frage 11 ausgeführt, ist es Aufgabe der Europäischen Kommission, EU-Normen zu harmonisierten Normen zu erklären und hierzu eine Referenz im Europäischen Amtsblatt zu schaffen.

13. Wie beabsichtigt die Bundesregierung die in der Richtlinie (Artikel 4, Nummer 6) vorgesehenen „Leitlinien und Instrumente für Kleinunternehmen“ in deutsches Recht umzusetzen?

Die Leitlinien sollen vom BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt werden.

14. Mit welchem finanziellen Aufwand für die Betriebe rechnet die Bundesregierung für die Erfüllung der Vorgaben aus Artikel 4, Nummer 6?

Die Bundesregierung rechnet mit keinem finanziellen Aufwand für die Betriebe zur Erstellung dieser Vorgaben.

15. Plant die Bundesregierung eine Förderung für Kleinunternehmen, die ihre Websites in nichtdeutschen Sprachen in Deutschland anbieten, und falls nein, wie will die Bundesregierung die Barrierefreiheit der Angebote von Kleinunternehmen mit Migrationshintergrund erreichen?

Die Bundesregierung plant ein Beratungsangebot für Kleinunternehmen bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit zu schaffen. Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit berät auch in englischer Sprache.

16. In welchen Bereichen plant die Bundesregierung ein subjektives, einklagbares Recht einzuführen?

Diese Frage wird in der derzeit stattfindenden Ressortabstimmung des Gesetzesentwurfs erörtert. Die Abstimmung ist noch nicht abgeschlossen.

17. Hält die Bundesregierung die Regelungen zur Barrierefreiheit für private Wirtschaftsakteure im Personenbeförderungsgesetz für ausreichend im Sinne der EU-Richtlinie EAA?

Das novellierte Personenbeförderungsgesetz (PBefG) enthält bewusst keine Regelungen zur Barrierefreiheit, die in den Regelungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen fallen. Diese Richtlinie wurde bislang noch nicht in deutsches Recht umgesetzt, weswegen der zukünftige Rechtsrahmen und die technischen Anforderungen in diesem Bereich auch noch nicht feststehen. Diesem Umsetzungsprozess sollte nicht vorgegriffen werden. Im Übrigen wird es für sinnvoll erachtet, bundesweit einheitliche Anforderungen an die Barrierefreiheit von beispielsweise Zahlungs- und bestimmten Selbstbedienungsterminals inklusive der dort eingesetzten Softwaresysteme zu normieren. Einzelanforderung für die

vom PBefG umfassten Beförderungsformen werden hingegen für nicht zweckdienlich erachtet.

18. Beabsichtigt die Bundesregierung eine von der Richtlinie gedeckte mögliche Ausweitung auf die bauliche Umwelt, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant keine Ausweitung auf die bauliche Umwelt. Die Regelungen zur baulichen Umwelt fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

19. Plant die Bundesregierung eine Förderung von technischen Hilfsmitteln (automatisierte Tools für die Erstellung von weitgehend barrierefreien Internetseiten) für Kleinunternehmen für eine zumindest überwiegende Barrierefreiheit von deren Websites, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant eine solche Förderung derzeit nicht, da automatisierte Tools alleine nicht ausreichen, um Websites barrierefrei zu gestalten. Wird die barrierefreie Gestaltung in den wesentlichen Elementen der Websites von Anfang an mit eingeplant, so hält die Bundesregierung den Aufwand für überschaubar. Es ist jedoch die Schaffung eines Beratungsangebots für Kleinunternehmen bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit geplant (vgl. Antwort zu Frage 15).

Das BMAS fördert jedoch regelmäßig aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach § 161 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Maßnahmen, die der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dienen. Hierbei wurden in den letzten Jahren auch Projekte gefördert, die die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen zum Ziel hatten. Beispielhaft genannt werden kann das Projekt „BIK für Alle“, das von der DIAS GmbH in Hamburg von 2015 bis 2018 durchgeführt wurde ([www.bik-fuer-alle.de/das-projekt.html](http://www.bik-fuer-alle.de/das-projekt.html)). Teile des Projektes waren darauf ausgerichtet, perspektivisch bereits die Vorgaben der Richtlinie für Unternehmen in den Blick zu nehmen. So wurden gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft und Handel die Vorteile eines barrierefreien Internets bekannt gemacht und Umsetzungen angeregt. Mit dem Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland wurde darüber hinaus im November 2017 ein Webinar durchgeführt, das die zukünftigen Pflichten zu barrierefreien Webshops des E-Commerce thematisierte ([www.bik-fuer-alle.de/wirtschaft-und-handel.html](http://www.bik-fuer-alle.de/wirtschaft-und-handel.html)).

20. In welchen Bereichen der Richtlinie sind nach Ansicht der Bundesregierung neue technische Spezifikationen zu entwickeln, und wie wird die konkrete Beteiligung der Behindertenselbstvertretung sichergestellt?

Zur Erarbeitung der konkreten Barrierefreiheitsanforderungen, die über eine Rechtsverordnung erfolgen soll, wird das BMAS einen Expertenkreis einrichten, auch um die technischen Spezifikationen zur Konkretisierung des Anhangs I der Richtlinie zu erläutern. In diesem Expertenkreis werden auch Expertinnen und Experten in eigener Sache vertreten sein.





